

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- A.2.1 nur Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;
- A.2.2 nur Fahrzeuge / Container mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen, wie
- .1 Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
 - .2 Zurrmittel (wie genormte Gurte [LC = ≥ 2500 daN (gerader Zug) und STF 500 daN], Ketten, Seile, Netze) und
 - .3 Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o.ä. bzw. Haltepunkten
 - .4 für jeden Palettenstellplatz die dafür notwendige Anzahl an rutschhemmenden Material (RHM) mit mindestens $\mu 0,6$
- eingesetzt werden;
- A.2.3 Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;
- A.2.4 die Versandstücke vor Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei losen Versandstücken bezogen auf die Anzahl der Umverpackungen) geprüft werden;
- A.2.5 das Fahrpersonal auf Wunsch des Auftraggebers bei den Ladungssicherungsmaßnahmen unterstützend mitwirkt;
- A.2.6 die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird (dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, verkehrs- und witterungsbedingten Störungen; dazu zählen auch starke Brems- und/oder Ausweichmanöver);
- A.2.7 vom Auftraggeber als frostempfindlich deklarierte Güter durchgehend frostsicher befördert werden;
- A.2.8 in den Speditionsaufträgen des Auftraggebers vorgegebene spezifische Zusammenlade- und / oder Trenngebote strikt eingehalten werden;
- 4-seitige Zusammenfassung (= „Anhang 2“) des 43-seitigen Anforderungsprofils SC-L/10.12.102016 United Initiators.

Anforderungsprofil Strassen- /Kombiverkehr

SC-L/10.12.2016/ Seite 2 von 4

- A.2.9 Fahrzeuge, die eindeutig als solche des Lebens- und Futtermitteltransportes erkennbar sind oder aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass Lebens- und Futtermittel befördert werden, grundsätzlich nicht zur Beladung gestellt werden (bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden);
- A.2.10 zur Beladung bereitgestellte Fahrzeuge keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel angeladen haben und im Verlauf der Beförderung zu Produkten des Auftraggebers, die als Gefahrstoff und/oder Gefahrgut eingestuft sind, keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel auf der gleichen Ladefläche zugeladen werden.
- A.2.11 die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht, und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht (s. weitere Details auch Anlage 4);
- A.2.12 die Fahrzeuge Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195 Teil 2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen von diesem Grundsatz, zum Beispiel aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers);
- Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):*
Beim Niederzurren müssen die Spanngurte so angeschlagen werden, dass ein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten wird.
Es muss sichergestellt werden, dass Spanngurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen können.
Das Verzurren über die Bordwände wird vom Auftraggeber nicht gestattet.
- A.2.13 Fahrzeuge, die nach dem 01.10.93 zugelassen wurden, hinsichtlich der versenkten Zurr- / Haltepunkte auf bzw. in der Ladefläche und – soweit möglich – an den Bordwänden nachgerüstet werden;
- Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):*
(Fahrzeuge ohne eine ausreichende Ausrüstung hinsichtlich der Zurrpunkte und ohne eine ausreichende Bordwandfestigkeit sind von einer Beladung ausgeschlossen);
- A.2.14 bei Standard-Planenfahrzeugen (*Gardinenfahrzeuge s. Anlage 4*) die Einsteckbretter unbeschädigt und vollständig vorhanden sind, sofern diese zu dem Fahrzeugaufbau gehören (mindestens bis zur Oberkante der Ladung);
- A.2.15 Ladungseinheiten (wie gewickelte oder umschrumpfte Paletten/Palettenstapel) ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht verändert werden;
- A.2.16 im Speditionsauftrag als als unter Temperaturkontrolle zu befördernde Güter gemäß vorher getroffener Vereinbarung – durchgehend temperaturkontrolliert befördert werden;

4-seitige Zusammenfassung (= „Anhang 2“) des 43-seitigen Anforderungsprofils SC-L/10.12.102016 United Initiators.

Anforderungsprofil Strassen- /Kombiverkehr

SC-L/10.12.2016/ Seite 3 von 4

- A.2.17 die Ladungssicherungseinrichtungen von Gardinenfahrzeugen (Tautlinern/Curtain-sidern) mindestens den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen;
- A.2.18 bei Einsatz von Kofferaufbauten diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretierbarer Teleskopstangen) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sind;

Anmerkungen:

Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Gurten vorhanden ist, kann die Ladung vom Auftraggeber ersatzweise auch diagonal gezurt werden.

Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

Um auch bei niedrigen Ladeeinheiten eine ordnungsgemäße Ladungssicherung problemlos vornehmen zu können, wird vom Auftraggeber bei Neuanschaffung von Fahrzeugen mit Kofferaufbau dringend empfohlen, diese mit Rückhaltesystem-Anschlagleisten (s. nachstehendes Beispiel) in drei verschiedenen Ebenen (ca. 40, 80 und 160 cm vom Boden) zu beschaffen.

Beispiel:



Teleskopstangen zum Klemmen über Reibschluss (= **allein nicht ausreichend**)

Rückhaltesystem-Anschlagleisten für formschlüssige Arretierbarkeit (= **ausreichend**)

Anforderungsprofil Strassen- /Kombiverkehr

SC-L/10.12.2016/ Seite 4 von 4

- A.2.19 im Fall von durch den Auftraggeber akzeptierten fremden Vorladungen, diese Vorladung auf den vom Auftragnehmer zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuge nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß gesichert ist;

Anmerkung:

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird vom Auftraggeber aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt. Erforderlichenfalls ist die ausreichende Ladungssicherung/Lastverteilung der Vorladung durch den Fahrer vor Ort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann das Fahrzeug vom Auftraggeber abgelehnt werden.

- A.2.20 keine Fahrzeuge mit Einachsanhänger oder Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1 m zur Beladung bereitgestellt werden;

Anmerkung:

Aufgrund von Problemen bei Lastverteilung und Schwerpunktpositionierung der Ladung sowie möglicher Stützkraftüberschreitung der Anhängerkupplung, werden Einachsanhänger und Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1 m vom Auftraggeber grundsätzlich nicht beladen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

- A.2.21 falls sich auf dem zur Beladung bereitgestellten Fahrzeug Leerpalletten befinden, die die ordnungsgemäße Aufnahme der angemeldeten Ladung behindern, diese (die Zustimmung des Auftraggebers vorausgesetzt) entladen werden; und

Anmerkungen:

Sollte die Entladung der die Beladung behindernden Leerpalletten nicht möglich sein bzw. der Auftraggeber der Entladung vor Ort nicht zustimmen, kann das Fahrzeug abgewiesen werden. Die Anforderung A.2.21 gilt analog bei der Gestellung von Gardinenfahrzeugen (s. Anlage